

Richtlinie

zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen

INNOVATIVE - WACHSTUMSTRÄGER / INNO-WATT

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel des Förderprogramms ist es, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen in benachteiligten Regionen bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren zu unterstützen. Dadurch sollen diese ihre Innovationskraft stärken, durch Vermarktung der FuE-Ergebnisse ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und so zu Wachstumsträgern ihrer Region werden.
- 1.2 Durch verstärkte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sollen
 - 1.2.1 Erzeugnis- und Verfahrensinnovationen mit dem Ziel ihrer zügigen Umsetzung in marktfähige Produkte und Verfahren verwirklicht,
 - 1.2.2 die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt,
 - 1.2.3 qualifizierte Arbeitsplätze vorrangig beim Zuwendungsempfänger neu geschaffen oder vorhandene gefestigt und
 - 1.2.4 fortwirkende Wettbewerbsnachteile wegen der Lage in benachteiligten Regionen, insbesondere aufgrund der deutschen Teilung, ausgeglichen werden.
- 1.3 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie (einschließlich der Anlagen 1 - 5¹) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsan-

¹ Es werden nur die Anlagen 1-4 mit der Richtlinie veröffentlicht; Anlage 5 betrifft die Antragsformulare; diese werden auf Anforderung vom Projektträger (vgl. Nummer 6.1) zur Verfügung gestellt.

spruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- 1.4 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 **Förderfähig sind** Kosten für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entsprechend Anlage 1 von der Detailkonzeption bis zur Fertigungsreife mit dem Ziel, neue oder weiterentwickelte Erzeugnisse, Verfahren oder Dienstleistungen zu gewinnen und diese im eigenen Unternehmen zu verwerten oder in kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu transferieren; unterstützt wird auch der Transfer von anwendungsreifen Forschungsergebnissen. Bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind Kooperationsmöglichkeiten im Wege der Vergabe von Fremdleistungen oder der direkten finanziellen Beteiligung zukünftiger Anwender gemäß Nummer 6.2.4 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu nutzen.

Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen sind zusätzlich Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen durch externe Dritte² entsprechend Anlage 4 förderfähig.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- 2.2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden. Dies gilt nicht für Kreditprogramme; eine Kumulierung mit diesen ist möglich, soweit der Gesamtsubventionswert die nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwick-

² Vgl. Nr. 5.6 des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 22.11.2006

lungsbeteiligungen der EU-Kommission (2006/C 323/01) zulässigen Fördersätze nicht überschreitet;

- 2.2.2 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Studiencharakter besitzen oder deren Ziel die Erarbeitung von Informationssystemen wie Kataloge, Handbücher, Datenbanken u. ä. ist oder die Entwicklung von Management-Systemen, deren Lösungsansätzen betriebswirtschaftliche - und keine technologischen - Konzepte zu Grunde liegen;
- 2.2.3 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsanteile von Fertigungsaufträgen, die ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich im Auftrag Dritter durchgeführt werden;
- 2.2.4 Vorhaben, die wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren beinhalten (vgl. Anlage 1), einschließlich der Entwicklung und Herstellung von Applikationssoftware sowie Änderungen und Anpassungen an Standard- und Systemsoftware, die den Stand der Technik nicht übertreffen;
- 2.2.5 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bei denen Partnerschafts- oder Vertragsbeziehungen (z.B. Vergabe von FuE-Aufträgen) dadurch gekennzeichnet sind, dass
 - einer der Partner ein eigenes Interesse an der Erzielung von Erträgen des anderen hat,
 - Auftraggeber und Auftragnehmer untereinander mindestens zu 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind oder einen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben können;
- 2.2.6 Personalkosten für Beschäftigte, welche die Geschäftsführung inne haben, insbesondere Geschäftsführer (lt. Handelsregistereintrag), geschäftsführende Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer oder geschäftsführende Direktoren sowie Vorstandsmitglieder eines Vereins (lt. Vereinsregistereintrag), geschäftsführende Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft und der Inhaber eines einzelkaufmännisch geführten Unternehmens sowie Personalkosten von Mitarbeitern, die in anderen Unternehmen die vorgenannten Funktionen wahrnehmen;

- 2.2.7 Kosten für Honorarkräfte und für durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder durch vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanzierte Mitarbeiter;
- 2.2.8 Kosten für Mitarbeiter, die das gesetzliche Rentenalter überschritten haben.

3. Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger

- 3.1 **Antragsberechtigt sind** rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen. Diese müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1.1 Beschäftigung von höchstens 250 Mitarbeitern und Erzielung eines Jahresumsatzes von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR jeweils zum Stichtag des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses;
 - 3.1.2 der Antragsberechtigte muss im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361 EG (Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff., insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs) „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6.2 und 6.3 des Anhangs I der o.g. Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die in Nummer 3.1.1 genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten; dabei ist es unerheblich, ob es sich bei diesen anderen Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt;
 - 3.1.3 der Geschäfts- und Forschungsbetrieb des Antragsberechtigten muss in der Regel seinen Sitz in einer benachteiligten Region haben. Führt der Antragsberechtigte eine Geschäfts- und Forschungstätigkeit ohne dieses Erfordernis in einer benachteiligten Region durch, ist in diesem Gebiet eine Zweigstelle erforderlich, die im Handelsregister des Hauptsitzes eingetragen sein muss.

- 3.2 Die benachteiligten Regionen, in denen eine Förderung erfolgen kann, sind in Anlage 2 aufgeführt.
- 3.3 Unter der Voraussetzung, dass in dem jeweiligen Antrag erhöhte Anforderungen gemäß Nummer 4.1.2 bis Nummer 4.1.5 nachgewiesen werden und erforderliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Nummer 1.3, Satz 4) sind ausnahmsweise Unternehmen und Forschungseinrichtungen nach Nummer 3.1 antragsberechtigt, wenn
 - 3.3.1 die Voraussetzungen nach Nummer 3.1.1 nicht erfüllt sind, jedoch der Jahresumsatz des Antragstellers einschließlich verbundener Unternehmen zum Zeitpunkt des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses 125 Mio. EUR nicht übersteigt;
 - 3.3.2 die Voraussetzungen nach Nummer 3.1.2 nicht erfüllt sind.
- 3.4 **Nicht antragsberechtigt** und **nicht teilnahmeberechtigt** an Kooperationen gemäß Nummer 2.1, Satz 2 sind Unternehmen und Einrichtungen, die
 - 3.4.1 den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Verkehrswesen zuzuordnen sind;
 - 3.4.2 überwiegend als Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften tätig sind;
 - 3.4.3 zum Zeitpunkt der Antragstellung für mehr als 30 % ihrer Mitarbeiter Leistungen nach Nummer 2.2.7 erhalten;
 - 3.4.4 von einer oder mehreren öffentlichen Gebietskörperschaften mit einem Finanzierungsanteil von mehr als 20 % regelmäßig unterstützt werden; die Teilnahme solcher Unternehmen an Kooperationen gemäß Nummer 2.1 Satz 2 kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden;

- 3.4.5 ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind. Die Verwertungspflicht gilt als erfüllt, wenn der überwiegende Teil der Ergebnisse aus zuvor geförderten FuE-Projekten innerhalb von 5 Jahren nach deren Abschluss marktwirksam und effizient verwertet oder in Drittunternehmen transferiert worden ist;
- 3.4.6 bei vorausgegangenen Zuwendungen aus diesem Programm, dem Programm zur „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern“ oder anderen FuE-Programmen in den zurückliegenden drei Jahren keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben oder einer etwaigen Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können gefördert werden, wenn

- 4.1.1 sie in einer benachteiligten Region (vgl. Nummer 3.2 i. V. m. Anlage 2) durchgeführt werden. Die Produktion der entwickelten Erzeugnisse sowie die Nutzung der Verfahren müssen ebenfalls durch den Zuwendungsempfänger überwiegend in einer benachteiligten Region erfolgen,
- 4.1.2 sie technisch und wirtschaftlich machbar erscheinen und ihre Durchführung mit einem hohen technischen Risiko behaftet ist,
- 4.1.3 der internationale Stand der Technik zumindest erreicht und der Stand der Technik im Unternehmen übertroffen wird,
- 4.1.4 sie ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
- 4.1.5 die zu entwickelnden und zu nutzenden Erzeugnisse oder Verfahren deutliche Marktchancen besitzen und eine zügige Markteinführung erwarten lassen. Diese Chancen und Erwartungen sind im Verwertungsplan (vgl. Nummer 6.2.8) durch Darstellung der vorge-

sehenen Vermarktung oder des vorgesehenen Transfers in Drittunternehmen im Hinblick auf die Verwertungspflicht gemäß Nummer 3.4.5 plausibel darzulegen.

4.2 **Eine Zuwendung wird nicht gewährt**, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung

- 4.2.1 der Antragsteller seine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, seine Geschäftstätigkeit oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- 4.2.2 ein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist; es sei denn, es liegt ein gerichtlich bestätigter, unanfechtbarer Insolvenzplan vor, der die Erreichung des Zuwendungszweckes beinhaltet. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
- 4.2.3 mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind; insbesondere gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen (z. B. durch Auftragserteilung) als Vorhabensbeginn.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtkosten des Vorhabens.
- 5.2 Der Zuschuss gemäß Nummer 5.1 wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt:
 - 5.2.1 bis zu 70 % der förderfähigen Kosten bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen durchgeführt werden und deren Forschungsergebnisse allen nachfragenden Unternehmen zur Verwertung offen stehen; zukünftigen Anwendern gemäß Nummer 6.2.4 dürfen ausschließliche Nutzungsrechte für einen bestimmten Anwendungsfall des betroffenen Forschungs- und Entwick-

lungsvorhabens gegen ein marktgerechtes Entgelt eingeräumt werden; der Zuschuss ist auf höchstens 375.000 EUR für jedes beantragte Vorhaben begrenzt;

5.2.2 bis zu 60 % der förderfähigen Kosten bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Einrichtungen nach Nummer 5.2.1, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 3.3 vorliegen; ansonsten gelten die Bestimmungen der Nummer 5.2.1 entsprechend;

5.2.3 für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen

- bis zu 45 % bei kleinen Unternehmen³;
- bis zu 35 % bei mittleren Unternehmen⁴;
- bis zu 45 % bei mittleren Unternehmen, deren Vorhaben nachweislich Teile industrieller Forschung gemäß EU-Definition enthalten;

der Zuschuss ist auf höchstens 375.000 € für jedes beantragte Vorhaben begrenzt.

5.2.4 bis zu 25 % der förderfähigen Kosten bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen nach Nummer 5.2.3, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 3.3 vorliegen; ansonsten gelten die Bestimmungen der Nummer 5.2.3 entsprechend;

5.3 Vorbehaltlich der Regelung gemäß Nummer 2.2.6 können bei gemeinnützigen Einrichtungen nach Nummer 5.2.1 und Nummer 5.2.2 höchstens 40 % und bei forschungsintensiven Unternehmen nach Nummer 5.2.3 und Nummer 5.2.4 höchstens 60 % des zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenen, fest angestellten Personals, das unmittelbar Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführt, gefördert werden. Bei gemeinnützigen Einrichtungen nach Nummer 5.2.1 und Nummer 5.2.2 ist das den Technologietransfer gemäß Nummer 5.5 durchführende Personal in die Basis dieser Begrenzung einzubeziehen.

5.4 Die förderfähigen Kosten bestimmen sich nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten; Nummer 5.1 der Anlage 4 zur VV zu § 44 BHO) mit folgender Maßgabe:

³ Kleine Unternehmen sind nach EU-Definition vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

⁴ Mittlere Unternehmen sind nach EU-Definition vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit mindestens 50, aber weniger als 250 Beschäftigten und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €.

- 5.4.1 Die Personalkosten sind gemäß dem Verfahren nach Nummer 6.1.3 ANBest-P-Kosten aus den personengebundenen Stundensätzen im Antragsjahr und den förderfähigen produktiven Jahresarbeitsstunden zu ermitteln; die projektbezogenen Personenstunden sind durch die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter ab Beginn des Projektes pro Tag eigenhändig und zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) in Stundennachweisen, wie sie dem Antrag (Anlage 5⁵) beigelegt sind, oder in geeigneten elektronischen Medien zu erfassen;
- 5.4.2 als Einzelkosten für Fremdleistungen sind förderfähig:
- projektbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte;
 - Kosten für die schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse, einschließlich Recherchen zum Stand der Technik, Anmeldegebühren sowie Gebühren für die anwaltliche Unterstützung;
 - Kosten für Zulassungen und Prüfungen;
- 5.4.3 Material- und Reisekosten sind nicht als Einzelkosten förderfähig;
- 5.4.4 Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten auf vorhabenspezifische Anlagen und Geräte sind nur ab einem Einzelwert von 2.500 EUR förderfähig;
- 5.4.5 die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden in der Regel auf 90 % der Personaleinzelkosten begrenzt. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf 120 % der Personaleinzelkosten erhöht werden. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Grenze

⁵ siehe Seite 1

- a) in begründeten Einzelfällen,
- b) für spezielle Gruppen von Zuwendungsempfängern oder
- c) zeitlich befristet

abzusenken;

5.4.6 die Umsatzsteuer für die dem Zuwendungsempfänger in Rechnung gestellten Lieferungen (Anlagen und Geräte) und sonstigen Leistungen Dritter, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Bei Lieferungen und Leistungen Dritter sind eingeräumte Skonti von den Kosten abzusetzen.

5.5 Einrichtungen nach Nummer 5.2.1 und Nummer 5.2.2 können bis zum 31. März jeden Jahres einen Antrag auf Bewilligung eines Transferbudgets zur breiteren Diffusion ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stellen. Das Budget darf höchstens 10 % der für das Vorjahr bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nummer 2.1 betragen; zugleich ist die Begrenzung gemäß Nummer 5.3 zu beachten.

Die Mittel des Transferbudgets dürfen nur für den Transfer der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der beantragenden Einrichtung verwendet werden, welche durch eine Förderung gemäß Nummer 2.1 unterstützt und im Jahr der Beantragung des Budgets oder in den beiden Vorjahren abgeschlossen worden sind. Die Mittelverwendung erfolgt über den Abschluss von Verträgen mit einem oder mehreren kleinen oder mittleren Unternehmen. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Abschlusssumme des jeweiligen Vertrages. Die gesamte, gegenüber dem Vertragspartner erbrachte Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig. Näheres regeln Verwaltungsgrundsätze (vgl. Anlage 3).

5.6 Unternehmen nach Nr. 5.2.3 können als Ergänzung zu der im Rahmen von INNO-WATT gewährten Förderung von FuE-Projekten während der Durchführung bis maximal 6 Monate nach deren Abschluss gemäß Nr. 2.1 die Förderung von Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen beantragen.

Bemessungsgrundlage sind die projektbezogenen Kosten (ohne Umsatzsteuer) der kleinen und mittleren Unternehmen für vorgenannte Leistungen externer Dritter entsprechend Anlage 4 bis zu 50.000 €. Der Fördersatz beträgt 50 %. Der Zuschuss ist auf höchstens 200.000 € je Zuwendungsempfänger in einem Zeitraum von 3 Jahren begrenzt.

Eine Kumulierung mit unter 5.4.2 aufgeführten Einzelkosten für Fremdleistungen ist ausgeschlossen (vgl. Anlagen 4 und 5).

6. Verfahren

6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke in Schriftform⁶ an den Projektträger EuroNorm GmbH, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin zu richten, der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie handelt.

6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung können **jederzeit** eingereicht werden.

Die Antragsrunden bestimmen sich für die FuE-Projekte nach dem Antragsseingang zu folgenden Stichtagen:

- 31.03.
- 30.06.
- 30.09.
- 31.12.

Für die Zuordnung zu den Antragsrunden ist der Zugang beim Projektträger maßgeblich.

6.1.2 Bei verfügbaren Haushaltsmitteln erfolgt die Bewilligung unter Beachtung der Förderpriorität.

Der Antragsteller hat bei der Festlegung seines gewünschten Projektbeginns eine durchschnittlich dreimonatige Bearbeitungsdauer zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit hängt maßgeblich von der Vollständigkeit und Qualität der Antragsunterlagen ab.

⁶ Anlage 5

- 6.2 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 6.2.1 letzter Rechnungsabschluss oder vergleichbare Unterlagen (z.B. aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung- BWA);
 - 6.2.2 Erklärung zur Einstufung des Antragstellers als kleines oder mittleres Unternehmen (vgl. Nummern 3.1.1 und 3.1.2; Anhang 12 zum Antrag [Anlage 5⁷]);
 - 6.2.3 einen aktuellen Handelsregister- oder Vereinsregisterauszug bzw. die Gewerbeanmeldung; bei Vereinen die Satzung und die Liste der Mitglieder;
 - 6.2.4 eine Darstellung der Finanzierung des Vorhabens und des Eigenanteils; hinsichtlich der Finanzierung des Eigenanteils ist eine Erklärung abzugeben, dass diese vom:
 - a) Antragsteller,
 - b) durch direkte finanzielle Beteiligungen eines oder mehrerer zukünftiger Anwender oder
 - c) durch andere Dritte getragen wird;zukünftige Anwender und andere Dritte sind in der Erklärung namhaft zu machen; Nummer 2.2.3 ist zu beachten;
 - 6.2.5 eine Bonitätsauskunft der Hausbank;
 - 6.2.6 eine Darstellung der geplanten Kosten- und Erlösstruktur für die Laufzeit der Projektförderung;
 - 6.2.7. eine Darstellung des Standes der Technik im Verhältnis zu den technischen Zielen des beantragten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß Nummern 4.1.2 und 4.1.3;
 - 6.2.8 eine Darstellung des Verwertungsplanes entsprechend der Vermarktungs- oder Transferkonzeption, mit dem die Verwertungspflicht gemäß Nummer 3.4.5 erfüllt werden soll;

⁷ siehe Seite 1

- 6.2.9 eine Auflistung der in anderen Förderprogrammen bewilligten und in den zurückliegenden drei Jahren abgeschlossenen FuE-Vorhaben mit Angabe, ob der Antragsteller den Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht hat und einer etwaigen Verwertungspflicht nachgekommen ist;
- 6.2.10 der Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Antragstellern gemäß Nummer 5.2.1 und Nummer 5.2.2.
- 6.3 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller vom Projektträger schriftlich bestätigt.
- 6.4 Über die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie des Erfolgs und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die ANBest-P-Kosten, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit von Letzteren nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 6.6 Ist der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Erst nach Vorlage und Prüfung des Nachweises erfolgt die weitere Mittelauszahlung.
- 6.7 Verwertung der FuE- Ergebnisse
- 6.7.1 Die FuE-Ergebnisse gehören dem Zuwendungsempfänger. Dieser hat eine Ausübungs- oder Verwertungspflicht. Gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen gemäß Nummern 5.2.1 und 5.2.2 der Richtlinie dürfen ausschließliche Nutzungsrechte nur gegenüber zukünftigen Anwendern gemäß Nummer 6.2.4 der Richtlinie und nur für einen

bestimmten Anwendungsfall des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gegen ein marktgerechtes Entgelt einräumen.

- 6.7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zur Kontrolle der Verwertungspflicht gemäß Nummer 3.4.5 der Richtlinie Unternehmenskennziffern und einzelprojektbezogene Erfolgskennziffern auf Anforderung jährlich bis zu sechs Jahre nach Abschluss des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.
- 6.7.3 Ein Unterlassen der Verpflichtung führt zum Ausschluss von der Antragsberechtigung in diesem Programm.
- 6.7.4 Gemeinnützige Industrieforschungseinrichtungen gemäß Nummern 5.2.1 und 5.2.2 der Richtlinie sind gehalten, die auf die Anwendung der FuE-Ergebnisse zurückzuführenden wirtschaftlichen Wirkungen bei Unternehmen jährlich zu erfassen, in die sie diese Ergebnisse transferiert haben.
- 6.7.5 Um die Wirksamkeit des Förderprogramms bewerten zu können ist es erforderlich, dass die mit seiner Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des der Förderung zugrunde liegenden Programms die notwendigen Informationen erhalten. Die dazu ausgewählten Zuwendungsempfänger haben den Institutionen projektbezogene Informationen, auch über den Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind, zur Verfügung zu stellen. Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt für alle bis 31. Dezember 2008 eingehenden Anträge. Entsprechend tritt die Richtlinie in der Fassung vom 01. Juli 2006 (BAnz. Nr. 105 vom 07. Juni 2006) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2008

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag

Thomas Zuleger

Erläuterungen zur Richtlinie

Definition und Abgrenzung von Forschung und Entwicklung gemäß Gemeinschaftsrahmen

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter „experimenteller Entwicklung“ fallen.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen. Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Benachteiligte Regionen

Benachteiligte Regionen gemäß Nummer 3.2 der Richtlinie sind alle Regionen der Bundesländer:

- Berlin -
- Brandenburg -
- Mecklenburg-Vorpommern -
- Sachsen -
- Sachsen-Anhalt -
- Thüringen -

Verwaltungsgrundsätze

**zu den Kosten für Technologietransfer
gemäß Nummer 5.5 der Richtlinie**

Festlegungen für die Bewilligung eines Transferbudgets

1. Umfang und Bewilligungsdauer

- 1.1 Gemeinnützige Industrieforschungseinrichtungen nach Nummer 5.2.1 und Nummer 5.2.2 der Richtlinie können bis zum 31. März jeden Jahres einen Antrag auf Bewilligung eines Transferbudgets stellen. Das Budget darf höchstens 10 % der für das Vorjahr bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie betragen; zugleich ist die Begrenzung gemäß Nummer 5.3 der Richtlinie zu beachten.
- 1.2 Das Transferbudget wird mit einem gesonderten Zuwendungsbescheid bewilligt. Die Bewilligungsdauer wird von Juni des Antragsjahres bis Ende Juli des Folgejahres festgelegt. Die Mittelaufteilung auf die beiden Jahre erfolgt entsprechend dem Antrag der jeweiligen Einrichtung. Diese hat im Antrag zu versichern, dass sie entsprechend den beantragten Mitteln qualifiziertes Transferpersonal in ausreichendem Umfang bereithält.

Festlegungen für die Verwendung eines Transferbudgets

2. Verwendungszweck und Adressaten der Maßnahme

- 2.1 Die Mittel des Transferbudgets dienen der Unterstützung einer breiteren, über den Verwertungsplan hinausgehenden Diffusion der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse des Zuwendungsempfängers. Sie dürfen nur für den Transfer der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der beantragenden gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtung nach Nummer 5.2.1 und Nummer 5.2.2 der Richtlinie verwendet werden, welche

durch eine Förderung gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie unterstützt und im Jahr der Beantragung des Budgets oder in den beiden Vorjahren abgeschlossen worden sind. Der Abschluss muss bei dem Projektträger angezeigt worden sein. Der Transfer muss das Ziel haben, bei den Transferpartnern Produkt- oder Verfahrensinnovationen vorzubereiten oder durchzuführen. Der Transfer erfolgt mittels Vertrag gemäß Nummer 3 dieser Verwaltungsgrundsätze.

- 2.2 Transferpartner können nur kleine oder mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein. Diese müssen den Bedingungen der Nummer 3.1.1 und Nummer 3.1.2 der Richtlinie genügen. Unternehmen, die mit der beantragenden Einrichtung gemäß Nummer 6.2.2. der Richtlinie zusammengeschlossen sind, dürfen nicht Transferpartner sein. Diese Unternehmen können jedoch als sachverständige Dritte in die Erfüllung von Transferverträgen einbezogen werden (vgl. Nummer 6.2 dieser Verwaltungsgrundsätze). Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des jeweiligen Transferprojektes verbleibt beim Transferpartner.

3. Transferverträge

Transferverträge können nur mit folgendem Inhalt abgeschlossen werden:

3.1 Machbarkeitsstudie

Ziel eines Vertrages über eine Machbarkeitsstudie sind Prüfung und Bewertung der Möglichkeit zur marktmäßigen Umsetzung der Ergebnisse eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens in das Unternehmen des Transferpartners einschließlich der Prüfung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit sowie der Darstellung der technischen Machbarkeit des Transfervorhabens. Förderfähig sind:

- Prüfung der marktmäßigen Umsetzung sowie der technischen und organisatorischen Machbarkeit des Transfervorhabens aus der Sicht des Transferpartners;
- Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Transfervorhabens unterteilt nach den hauptsächlichen Kostenarten und Aufstellung eines entsprechenden Finanzierungsplanes;

- Abschätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Durchführung des Transfervorhabens;
- Qualitative Einschätzung des Erfolgs aufgrund der Umsetzung des Transfervorhabens.

3.2 Transferprojekt

Ziel eines Vertrages über ein Transferprojekt ist die Erstellung eines Konzeptes zum Transfer der Ergebnisse eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens in das Unternehmen des Transferpartners unter Berücksichtigung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen und marktrelevanten Aspekte sowie die Umsetzung dieses Konzeptes beim Transferpartner. Förderfähig sind:

- Bewertung des Transferprojektes aus der Sicht des Transferpartners auf der Grundlage von Markteinschätzungen und Marktanalysen;
- Entwicklung eines technischen und finanziellen Transferkonzeptes (z.B. Anpassungsentwicklung, Variantenlösung) unter Einbeziehung der notwendigen betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Aspekte;
- Management der notwendigen vertraglichen Bindungen zur Umsetzung des Transferkonzeptes zwischen dem Transferpartner und Dritten;
- Begleitung der Projektdurchführung im Rahmen eines externen Projektmanagements unter Bereitstellung administrativer Serviceleistungen (z.B. Projektcontrolling, Qualitätssicherung, Liquiditätssteuerung);
- Auswertung des abgeschlossenen Transferprojektes (Beurteilung von Projektabläufen und -aktivitäten sowie Schlussfolgerungen für den Transferpartner).

3.3 Ein Vertrag über ein Transferprojekt setzt nicht die vorherige Durchführung einer Machbarkeitsstudie voraus. Kommt es im Ergebnis einer Machbarkeitsstudie zu mehr als einem Transferprojekt, ist für jedes ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

- 3.4 Verträge über eine Machbarkeitsstudie oder ein Transferprojekt können auch mit mehreren Transferpartnern abgeschlossen werden.
- 3.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Kosten der Markteinführung beim Transferpartner, wie sie z. B. im ERP-Innovationsprogramm - Kreditvariante - finanziert werden können, sowie alle bereits durch andere Beihilfen der EU, des Bundes oder eines Landes geförderten Transfer- und Beratungsleistungen. Dieses gilt auch hinsichtlich der Eigenbeteiligung der Transferpartner (vgl. Nummer 5.2 dieser Verwaltungsgrundsätze).

4. Dokumentation der Leistungserbringung

Die einzelnen Schritte der Leistungserbringung sind bei der Durchführung jedes Vertrages zu dokumentieren.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung, wirtschaftliche Begünstigung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 50 % der Kosten
- bei einem Vertrag über eine Machbarkeitsstudie gemäß Nummer 3.1 dieser Verwaltungsgrundsätze von bis zu 5 Beratertagen,
 - bei einem Vertrag über ein Transferprojekt gemäß Nummer 3.2 dieser Verwaltungsgrundsätze von bis zu 35 Beratertagen.
- 5.2 Die nach Nummer 5.1 nicht geförderten Kosten sind vom Transferpartner als Eigenbeteiligung aufzubringen.
- 5.3 Ein Beratertag ist bis zu 700 EUR förderfähig; ein Beratertag umfasst einen Arbeitstag beim Transferpartner und einen Tag insgesamt für Vor- und Nachbereitung. An beiden Tagen sind mindestens 8 Stunden zu leisten.

- 5.4 Durch die Zuwendung wirtschaftlich begünstigt wird der Transferpartner. Für ihn stellt der geförderte Teil des Transfers eine „de minimis“-Beihilfe dar. Die Regelungen über „de minimis“-Beihilfen der EU-Kommission sind zu beachten [vgl. Verordnung (EG) Nummer 69/2001 Abl. L 10 v. 13.01.2001)].
- 5.5 Die gesamte, gegenüber dem Transferpartner erbrachte Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig.

Festlegungen für die Abrechnung eines Transferbudgets

6. Verfahren zur Vertragsabwicklung

- 6.1 Vor Abschluss von Verträgen nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Verwaltungsgrundsätze prüft der Zuwendungsempfänger die Berechtigung des Transferpartners zum Abschluss eines Transfervertrages (vgl. Nummer 2.2 und Nummer 5.4 dieser Verwaltungsgrundsätze) und bestätigt diese mit dem Mittelabruf (Nummer 7.1). Wird mit dem selben Transferpartner nacheinander ein Vertrag nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 abgeschlossen, gilt der Nachweis der Berechtigung hinsichtlich Nummer 2.2 dieser Verwaltungsgrundsätze bei Erfüllung der Voraussetzungen bei dem zunächst abgeschlossenen Vertrag auch für den zweiten als erbracht.
- 6.2 Für den Abschluss eines Vertrages sind die vorgegebenen Vertragsmuster verbindlich anzuwenden. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Der Vertrag ist unter der auflösenden Bedingung der Auszahlung von Fördermitteln durch den Zuwendungsgeber abzuschließen. In die Erfüllung der Verträge können sachverständige Dritte einbezogen werden.
- 6.3 Die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch den Zuwendungsempfänger ist durch den Transferpartner schriftlich zu bestätigen. Gibt es zwischen den vertragschließenden Parteien keine Einigung über die vertragsgemäße Erbringung, ist über die Erreichung des Zuwendungszwecks durch den Zuwendungsgeber zu entscheiden. Dazu ist diesem der Standpunkt beider Partner zur Beurteilung vorzulegen.

6.4 Ist ein Vertrag nach Nummer 3.1 dieser Verwaltungsgrundsätze beendet worden, sind die Bestätigung nach Nummer 6.3 dieser Verwaltungsgrundsätze sowie der Bankbeleg über den Eingang der Eigenbeteiligung des Transferpartners aus diesem Vertrag (vgl. Nummer 5.2 und Nummer 7.3 dieser Verwaltungsgrundsätze) Voraussetzung zum Abschluss eines Vertrages nach Nummer 3.2 dieser Verwaltungsgrundsätze. Kommt es im Ergebnis eines Vertrages nach Nummer 3.1 dieser Verwaltungsgrundsätze zu keinem Vertrag nach Nummer 3.2 dieser Verwaltungsgrundsätze, so gilt die vertragsgemäße Durchführung des erstgenannten als Abschluss des Transferprojektes.

7. Verfahren zum Mittelabruf und Verwendungsnachweis

7.1 Die Mittel für die Durchführung von Verträgen nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Verwaltungsgrundsätze sind durch den Zuwendungsempfänger bei dem Projektträger gesondert für jeden einzelnen Vertrag mittels eines verbindlich vorgegebenen Formblatts abzurufen. Dem Mittelabruf ist eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages zwischen Zuwendungsempfänger und Transferpartner beizufügen. Ebenso sind auch die in Nummer 6.1 und Nummer 6.4 dieser Verwaltungsgrundsätze genannten Unterlagen einzureichen.

7.2 Im Jahr der Bewilligung des Transferbudgets muss der Mittelabruf für dieses Jahr spätestens bis zum 15. Oktober erfolgen.

7.3 Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von 3 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung aus dem jeweiligen Vertrag nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist auf einem von dem Projektträger bereitgestellten Formblatt zu erbringen. Zusätzlich sind einzureichen:

- Abschlußbericht über die erbrachten Leistungen mit Erläuterung der einzelnen Leistungsschritte,
- Bestätigung des Transferpartners über die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch den Zuwendungsempfänger,
- Bankbeleg über den Zahlungseingang der Eigenleistung des Transferpartners.

Unterlagen, die bereits nach Nummer 7.1 dieser Verwaltungsgrundsätze vorgelegt worden sind, sind nicht neuerlich einzureichen.

Bei Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen sind entsprechend Nr. 5.6 des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation folgende Kosten förderfähig:

- bei Innovationsberatungsdiensten:
die Kosten für Betriebsführungsberatung; technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Übernahmeberatung; Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen;

- bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen:
die Kosten für Büroflächen; Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen; Tests und Zertifizierung.